

# Stellungnahme des RatSWD zur Beschlagnahme von Forschungsdaten: Etablierung rechtlicher Grundlagen zur Sicherung der Vertraulichkeit von Forschungsdaten

Ende Januar 2020 führten die bayerischen Ermittlungsbehörden im Büro des Erlanger Rechtspsychologen Prof. Dr. Mark Stemmler eine Haussuchung durch und beschlagnahmten die Kopie eines Interviewmitschnitts mit einem Gefängnisinsassen sowie eine Liste von weiteren Teilnehmenden an einer Interviewstudie zu den Ursachen von Radikalisierungsprozessen. Dieser schwerwiegende Eingriff in die Forschungsfreiheit wurde von den Ermittlungsbehörden mit Ermittlungen wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland begründet. Der Verdacht gegen einen der befragten Gefängnisinsassen bestätigte sich nicht; der Hochschullehrer klagt inzwischen vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das Vorgehen der bayerischen Behörden.

Der Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) nimmt diesen Fall zum Anlass für eine Stellungnahme, weil es zu seinen Kernaufgaben gehört, sich für die Schaffung von Bedingungen und Infrastrukturen für den ungehinderten Zugang der Forschung zu empirischen Forschungsdaten sowie die Einhaltung forschungsethischer Grundsätze einzusetzen. Die Beschlagnahme von Forschungsdaten stellt eine für die empirische Sozial- und Wirtschaftsforschung nicht hinnehmbare Bedrohung der grundgesetzlich garantierten Freiheit der Forschung dar und steht im Widerspruch zu zentralen forschungsethischen Grundsätzen. Die Gewinnung qualitativ hochwertiger Forschungsdaten setzt (nicht nur, aber insbesondere) im Fall von qualitativen Interviewstudien und ethnographischer Feldforschung ein erhebliches Maß von persönlich verbürgtem Vertrauen voraus. Forschende versichern Befragten in einer Datenschutzerklärung, dass die Daten, die in Forschungssituationen gewonnen werden, vertraulich behandelt werden und der Schutz der Untersuchungsteilnehmer/innen gewährleistet wird. Es wird zugesichert, dass Rückschlüsse auf die Identität der Befragten für Dritte ausgeschlossen sind und die Daten nur zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden. Befragte willigen dann im „informed consent“ in diese Verwendung der Daten ein. Datenschutzbeauftragte bzw. Ethikkommissionen haben darauf zu achten, dass diese Prämissen umgesetzt werden. Kann die Begrenzung der Verwendung der Daten auf wissenschaftliche Zwecke nicht gewährleistet werden, müssen Forschungsprojekte abgelehnt werden, sodass Forschung in bestimmten Milieus von vornherein verunmöglicht wird.

Wenn staatliche oder andere forschungsfremde Instanzen sich der so entstandenen Forschungsdaten bemächtigen und diese anderen Zwecken zuführen, wird das Vertrauen zwischen Forschenden und Teilnehmenden unterminiert – mit der Folge, dass derartige Forschung gerade in vulnerablen Milieus signifikant eingeschränkt oder verunmöglicht wird. Gerade in solch politisch sensiblen Bereichen ist Forschung aber wichtig, damit die politische und juristische Praxis auf wissenschaftliche Erkenntnisse zurückgreifen kann.

Der RatSWD fordert daher die Gesetzgeber des Bundes und der Länder auf, rechtliche Maßnahmen zur Sicherung der Vertraulichkeit der Forschungssituation und des Schutzes der dabei generierten Forschungsdaten zu ergreifen.

Als eine erste Maßnahme auf diesem Weg fordert der RatSWD den Erlass einer **Zweckbindungsklausel für Forschungsdaten**. Regelungsort wären § 27 BDSG und die entsprechenden Regelungen in den Landesdatenschutzgesetzen. Der Paragraph im BDSG sollte um den folgenden Satz ergänzt, die länderspezifischen Regelungen sinngemäß angepasst werden:

„Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder übermittelte personenbezogene Daten dürfen ausschließlich zu diesen Zwecken verarbeitet werden. Eine Übermittlung, Verwendung oder Beschlagnahme dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig.“

Der RatSWD hat seinen Vorschlag auch am 15.01.2021 in den Evaluationsprozess des Bundesdatenschutzgesetzes gegenüber dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) eingebracht.

Es sollten darüber hinaus weitere gesetzgeberische Ansatzpunkte geprüft werden, um die vertrauliche Behandlung von Forschungsdaten zu gewährleisten, bspw. eine Änderung des Straf- und Strafprozessrechts, insb. in § 203 StGB (generelle Geheimhaltung) und/oder in § 53 StPO (Erweiterung des Berufsgeheimnisses, Zeugnisverweigerungsrecht). Nach Bewertung des RatSWD ist der Schutz vertraulicher wissenschaftlicher Daten in Deutschland nicht ausreichend gewährleistet und eine gesetzliche Regelung ist erforderlich. Eine Ergänzung des BDSG, wie sie oben beschrieben ist, ist dabei ein wichtiger Schritt und mit dem geringsten gesetzgeberischen Aufwand umsetzbar.

--

*Der Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) berät seit 2004 die Bundesregierung und die Regierungen der Länder in Fragen der Forschungsdateninfrastruktur für die empirischen Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften. Im RatSWD arbeiten zehn durch Wahl legitimierte Vertreterinnen und Vertreter der sozial-, verhaltens- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachdisziplinen mit zehn Vertreterinnen und Vertretern der wichtigsten Datenproduzenten zusammen.*

*Der RatSWD ist Teil des Konsortiums für die Sozial-, Verhaltens-, Bildungs- und Wirtschaftswissenschaften (KonsortSWD) in der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI). Er versteht sich als institutionalisiertes Forum des Dialoges zwischen Wissenschaft und Datenproduzenten und erarbeitet Empfehlungen und Stellungnahmen. Dabei engagiert er sich für eine Infrastruktur, die der Wissenschaft einen breiten, flexiblen und sicheren Datenzugang ermöglicht. Diese Daten werden von staatlichen, wissenschaftsgetragenen und privatwirtschaftlichen Akteuren bereitgestellt. Derzeit hat der RatSWD 39 Forschungsdatenzentren (Stand: Februar 2021) akkreditiert und fördert deren Kooperation.*

**Kontakt:** Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD)  
Geschäftsstelle  
Am Friedrichshain 22 (HUSS Medien-Haus)  
10407 Berlin  
  
Tel: +49 30 25491-820  
Web: <https://www.ratswd.de/>  
E-Mail: [office@ratswd.de](mailto:office@ratswd.de)